

629 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

24. 2. 1959.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom Förderung der Atomforschung.

zur

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Erwerb von Gesellschaftsrechten an der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H., Wien, durch den Ersterwerber, Leistungen der Gesellschafter auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung, freiwillige Leistungen der Gesellschafter, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht, oder Leistungen, die geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen, sowie die Gewährung von Darlehen an die genannte Gesellschaft durch deren Gesellschafter, wenn die Darlehensgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung ersetzt, unterliegen nicht der Gesellschaftsteuer.

§ 2. Als Teilwert der Geschäftsanteile an der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H., Wien, und der diesen Geschäftsanteilen steuerrechtlich gleichgestellten Gesellschafterleistungen ist der Betrag von einem Schilling anzusetzen.

§ 3. Die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H., Wien, ist von den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen befreit.

§ 4. Eine Grunderwerbsteuer ist vom Erwerb von Grundstücken durch die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H., Wien, nicht zu erheben, wenn die erworbenen Grundstücke binnen zwei Jahren dauernd der Atomforschung gewidmet werden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach der erfolgreichen Genfer Konferenz über die friedliche Verwertung der Atomenergie im August 1955 beschlossen die österreichische Bundesregierung und maßgebende Industrieunternehmungen, eine zentrale Basis für die Atomforschung in Österreich zu schaffen. Nicht nur in den Großstaaten, sondern fast in allen anderen Ländern war die Atomforschung mit staatlicher Hilfe schon früher aufgenommen worden. Österreich folgte erst mit der Gründung der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. durch die Republik Österreich und österreichische Industrieunternehmungen am 15. Mai 1956. Mit Beschluß des Ministerrates vom 5. November 1957 wurde die Errichtung eines Reaktorenzentrums durch die genannte Gesellschaft beschlossen. Die Forschung erstreckt sich auf die Gebiete der Physik, Elektronik, Chemie, Metallurgie, Biologie und Land- und Forstwirtschaft. Sie hat für alle Lebensbereiche größte Bedeutung, insbesondere für

die Entwicklung neuer industrieller Methoden, ohne deren Aufnahme im Laufe der Zeit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft immer geringer würde.

Die Kosten der Atomforschung sind ungleich höher als jene der Entwicklungen auf konventionellen Gebieten, so daß die Entwicklungskosten in vielen Ländern vom Staat getragen werden. Die Entwicklung auf diesem Gebiete kann daher nicht mehr von einzelnen Unternehmungen, sondern muß in einem gemeinsamen Zentrum betrieben werden. Dieses wurde schon in der erwähnten Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H. unter Beteiligung der Republik Österreich geschaffen. In dieser Studiengesellschaft sind alle österreichischen Industrieunternehmungen, die an der Atomforschung interessiert sind, zusammengefaßt, so daß mit der Errichtung weiterer Körperschaften mit gleichem Zwecke nicht zu rechnen ist, da bei der Studiengesellschaft sich

alle diesbezüglichen Interessen und Finanzmittel, die zu diesem Zwecke in Österreich aufgebracht werden können, konzentrieren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen klare Rechtsgrundlagen für die steuerliche Behandlung der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. geschaffen werden, womit ein Beitrag zur Förderung der Atomforschung in Österreich geleistet werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Dieser Paragraph sieht die Befreiung von der Gesellschaftsteuer für die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. vor. Die Gesellschaft wurde nur notwendig, weil die einzelnen Unternehmungen nicht mit ihren eigenen Einrichtungen die Atomforschung betreiben können. Die Gesellschafterleistungen sind ihrem Wesen nach Beiträge zur Forschung. Es ist daher die Förderung der Atomforschung durch die Befreiung von der Gesellschaftsteuer begründet.

Zu § 2:

Durch diese Bewertungsbestimmung wird erreicht, daß die mit dem Erwerb der Geschäfts-

anteile und mit dem Anteilsbesitz zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1953 bei der steuerlichen Gewinnermittlung abgezogen werden. Die damit verbundene Steuerersparnis stellt eine Förderung jener Unternehmen dar, die durch die Übernahme von Geschäftsanteilen an der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. und durch sonstige Gesellschafterleistungen einen finanziellen Beitrag zur Atomforschung leisten.

Zu § 3:

Die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. soll von den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen befreit werden.

Zu § 4:

Die in diesem Paragraphen vorgesehene Grunderwerbsteuerbefreiung erstreckt sich nur auf den Erwerb jener Liegenschaften, die dauernd der Atomforschung gewidmet werden.

Zu § 5:

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.